

Entgelte ab dem 1.1.2022 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Jahrespreissystem	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	2,56	4,57	95,40	0,86
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	3,67	5,07	101,11	1,17
Entnahme aus Niederspannung	6,56	5,21	103,97	1,31

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Monatspreissystem	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	15,90	0,86
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	16,85	1,17
Entnahme aus Niederspannung	17,33	1,31

Blindstrombedarf in ct/kv arh	Mittelspannungsnetz	1,02	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Niederspannungsnetz	1,53	Ct/kWh

Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:
	2,20

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	42,68	51,22	59,76
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	50,90	61,08	71,26
Entnahme aus Niederspannung	54,68	65,62	76,55

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung	Grundpreis	35,00	€/a
	Arbeitspreis	4,98	Ct/kWh

Netzentgelte für Nachtspeicherheizung mit abschaltbarem Bezug.	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.		
	Grundpreis	25,00	€/a
	Arbeitspreis	2,69	Ct/kWh

Netzentgelte für Wärmepumpen mit abschaltbarem Bezug.	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.		
	Grundpreis	25,00	€/a
	Arbeitspreis	2,69	Ct/kWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Entgelte ab dem 1.1.2022 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung		
(regelmäßige Messung nach StromNZV)	€/a	
Entnahme aus der Mittelspannung	440,29	
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	311,19	
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	340,56	
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	313,49	

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden ohne Leistungsmessung		
Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.		
	€/a	
Eintarifzähler	14,75	
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	27,85	
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	22,93	
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	34,83	
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	26,73	

Preise für Messzusatzleistungen		
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	16,23	
Stromwandlersatz dreiphasig	27,07	
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	238,00	
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem	174,93	
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	62,40	
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	170,00	

* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

Zusatzentgelte		
Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation	
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation	
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation	
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation	
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV	

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Entgelte ab dem 1.1.2022 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einer Umlage auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2022	Werte 2021
Alle Letztverbraucher	0,378	0,254 ct/kWh

Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2022	Werte 2021
A' alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,437	0,432 ct/kWh
B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,05	0,050 ct/kWh
C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,025 ct/kWh

Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2022	Werte 2021
Alle Letztverbraucher	0,419	0,395 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Umlage bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2022	Werte 2021
Alle Letztverbraucher	0,003	0,009 ct/kWh

Alle oben genannten Entgelte, Aufschläge, Umlagen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.